

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 13. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 18.12.2023
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:01 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister Nicht stimmberechtigt wegen
persönl. Beteiligung nach Art. 49
GO bei Beschluss-Nr. 194, 195,
196 und 203 G

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	Vorsitz übernommen bei Beschluss-Nr. 194, 195, 196 u. 203 G
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Ipfelkofer, Franziska	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat/Vorsitz. RPA	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	

Protokollführung

Schlittenbauer, Katrin Leiterin FB Allg. Verw.

Verwaltung

Gaul, Michael	Techn. Angestellter	Anwesend bis Top NÖ 3
Mehring, Michael	Leiter FB Fin.-Kämmerer/ Beteilig.-manag.	Abwesend zur Personalangelegenheit Top NÖ 5
Rieger, Andrea	Leiterin FB P. & B.	Abwesend zur Personalangelegenheit Top NÖ 5
Schnell, Markus	Leiter Bauverwaltung	Abwesend zur Personalangelegenheit Top NÖ 5

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

-
- 1** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing);
Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
-
- Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung
-
- 2** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 39 (Mitterfeld - Erweiterung);
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
-
- Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung
-
- 3** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 43 (Lohberg);
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
-
- Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung
-
- 4** STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH;
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 06.12.2023;
Feststellung Wirtschaftsplan 2024
-
- Finanzen Entscheidung
-
- 5** STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG;
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 06.12.2023;
Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses 2023
-
- Finanzen Entscheidung
-
- 6** KELDORADO Bäderbetriebe GmbH;
Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Abstimmung in der Gesellschafterversammlung am 22.12.2023;
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Verwendung des Ergebnisses
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Entlastung des Aufsichtsrates
-
- Finanzen Entscheidung
-
- 7** Breitbandförderung;
Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise zum Förderantrag „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland„ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)
-
- Finanzen Entscheidung
-
- 8** Jahresrückblick des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger und der Fraktion der Kelheimer Mitte durch Fraktionssprecher Christian Prasch

Bürgermeister/Geschäftsleitung

Kenntnisnahme

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 13. Sitzung des Stadtrates.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die 13. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Die öffentliche Einladung vom 07.12.2023 wurde fristgerecht mit der aktualisierten Tagesordnung vom 11.12.2023 geändert.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung weitgehendst unverändert abgearbeitet werden kann. Lediglich Top Ö 8 wurde auf Vorschlag von Herrn Ersten Bürgermeister Christian Schweiger aufgrund Krankheit auf die Stadtratssitzung im Januar verschoben. Das Gremium stimmte diesem Vorschlag einstimmig zu. Weitere Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 20 : 0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 1	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing); Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
--------------	---

Beschluss-Nr. 191

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 17 Dagegen: 3

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 27.06.2023 beantragt die Firma SÜDWERK Energie GmbH, Sternshof 1, 96224 Burgkunstadt die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim für die Grundstücke Fl.Nrn. 212, 213, 214, 215, 244, 245, 246, 247, 258, 784, 790, 790/1, 794, 810, 810/4 813, 814, 821, 828, 831, 832, und 833 der Gemarkung Staubing.

Die Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan soll von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien (Freiflächenphotovoltaikanlage) nach § 11 Abs. 2 BauNVO geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks in Staubing, der aus 11 Teilflächen bestehen soll, geschaffen werden. Die Fortschreibung erfolgt mittels Deckblatt Nr. 38.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat hierzu mit Beschluss Nr. 122 vom 31.07.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderungsverfahren begonnen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung eines Freiflächenphotovoltaikparks, aufgeteilt in 11 eigenständige Teilflächen, ausgewiesen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier in Form von mehreren Freiflächenphotovoltaikanlagen, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 130 „Freiflächenphotovoltaikpark Staubing“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich und somit Änderungsbereich des Plangebietes, der aus 11 Teilflächen besteht, wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die südlich des Ortsteiles Staubing liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 212, 213, 214, 215, 244, 245, 246, 247, 258, 784, 790, 790/1, 794, 810, 810/4 813, 814, 821, 828, 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing und besteht aus 11 Teilflächen mit verschiedenen Größen. Der gesamte Geltungsbereich der Planung hat eine Größe von insgesamt ca. 55,3 Hektar.

Teilfläche 1: Fl.Nr. 258 Gemarkung Staubing (82.910 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 258 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 2: Fl.Nrn. 244, 245, 246, 247 Gemarkung Staubing (26.661 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 244, 245 und 246 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 246 und 247 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 244, 245 und 247 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 244 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 3: Fl.Nrn. 212, 213, 214, 215 Gemarkung Staubing (64.714 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 215 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 212, 213, 214 und 215 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 212 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 212, 213, 214 und 215 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 4: Fl.Nr. 784 Gemarkung Staubing (41.123 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 784 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 5: Fl.Nrn. 790, 790/1 Gemarkung Staubing (75.197 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 790 und 790/1 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 790 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 6: Fl.Nrn. 813, 814 Gemarkung Staubing (45.406 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 814 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 813 und 814 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 813 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 813 und 814 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 7: Fl.Nr. 821 Gemarkung Staubing (43.280 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 821 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 821 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 8: Fl.Nr. 810, 810/4 Gemarkung Staubing (34.926 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 810 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 810 und 810/4 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 810/4 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 810 und 810/4 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 9: Fl.Nr. 794 Gemarkung Staubing (58.479 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 794 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 794 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 795 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 794 der Gemarkung Staubing.

Teilfläche 10: Fl.Nr. 828 Gemarkung Staubing (23.803 m²)

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 828 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 828 der Gemarkung Staubing

Teilfläche 11: Fl.Nrn. 831, 832, 833 Gemarkung Staubing (34.730 m²):

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 831 der Gemarkung Staubing;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 833 der Gemarkung Staubing;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 831, 832 und 833 der Gemarkung Staubing

Die Vorentwurfsplanung wurde dem Bauausschuss von Herrn Max Wehner von dem mit der Bauleitplanung beauftragen Büro Team 4, Bauernschmitt – Wehner, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, vorgestellt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim billigt den durch das Büro Team 4, Bauernschmitt – Wehner, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, erarbeiteten Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 38 (Freiflächenphotovoltaikpark Staubing) i. d. F. vom 18.12.2023 einschließlich Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 18.12.2023 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<p>TOP 2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 39 (Mitterfeld - Erweiterung); Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB</p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 192</p> <p><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 15 Dagegen: 5</p>

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 24.11.2022 beantragen Herr (Name und Adresse aus Datenschutzgründen anonymisiert), und Frau (Name und Adresse aus

Datenschutzgründen anonymisiert), die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 2034, 2034/4, 2040, 2040/4 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2001 der Gemarkung Kelheim. Hierbei handelt es sich um eine geplante Siedlungserweiterung südlich der Mitterfeldstraße im Stadtgebiet von Kelheim.

Die Darstellung des angedachten Planungsumgriffs weist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan auf der überwiegenden Fläche bereits ein Allgemeines Wohngebiet aus. Auf Teilflächen ist jedoch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in ein allgemeines Wohngebiet zu ändern. Die Fortschreibung erfolgt mittels Deckblatt Nr. 39. Parallel dazu erfolgt die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes. Der Bebauungsplan soll gemäß Verzeichnis der Stadt Kelheim die Nummer 61 erhalten und „Mitterfeld – Erweiterung“ benannt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von zusätzlichen Grundstücken zu Wohnzwecken, geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung einer flächensparenden Einzelhausbebauung.

Innerhalb des Stadtgebietes Kelheim ist aktuell immer noch ein großer Bedarf an Bauplätzen, vor allem für Einfamilienhäuser festzustellen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kelheim die Entwicklung weiteren Baulands, um dem Siedlungsdruck entsprechend zu begegnen. Die Ausweisung des Baugebietes ist aufgrund der immer noch großen Nachfrage an Bauplätzen im Stadtgebiet von Kelheim notwendig. Derzeit liegen der Stadt Kelheim ca. 300 Anfragen für ein Baugrundstück vor. Eine im Frühjahr 2022 im Rahmen der Erarbeitung eines städtischen Flächenmanagements durchgeführte Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken hatte zum Ergebnis, dass von 261 angeschriebenen Eigentümern von unbebauten Grundstücken im Stadtgebiet von Kelheim, 5 Eigentümer eine Rückmeldung gegeben haben, die eine Verkaufsbereitschaft in Aussicht gestellt haben. Somit ist bei den tatsächlich derzeit für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Grundstücken und dem Bedarf an Baugrundstücken rechnerisch ein riesiges Unterangebot vorhanden und somit die Bauleitplanung dringend notwendig und auch vom Bedarf gerechtfertigt. Es ist somit eine fehlende Verfügbarkeit von Bauplätzen im Stadtgebiet von Kelheim festzustellen

Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten, Druck- und Fertigungskosten usw. werden vom privaten Vorhabenträger übernommen. Zur Regelung der Kostentragung, wird ein Kostenübernahmevertrag zwischen der Stadt Kelheim und dem privaten Vorhabenträger abgeschlossen. Im weiteren Verfahren ist mit dem privaten Vorhabenträger, ein städtebaulicher Vertrag sowie ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem die Maßgaben für einen Verkauf der Bauplätze, sowie sämtliche Details der Erschließung und die Übernahme sämtlicher Kosten für die Erschließung geregelt werden. Diese weiteren erforderlichen Verträge (Städtebaulicher Vertrag, Erschließungsvertrag) werden im Laufe der Verfahrensabwicklung abgeschlossen und dem Bauausschuss zu gegebener Zeit zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut beauftragt.

Die Planung wurde dem Bauausschuss von Herrn Bauer vom Planungsbüro Komplan erläutert.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 39 (Mitterfeld-Erweiterung) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Umgriff der Fortschreibung wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich südlich der Mitterfeldstraße befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2031., 2032., 2033, 2034, 2034/4, 2034/7, 2034/8, 2039, 2040, 2040/4, 2044 und 2001-Teilfläche der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 2,15 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn 2034, 2034/8, 2034/7, 2034/4, 2039, 2040, 2040/4 und 2044 der Gemarkung Kelheim;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2031 der Gemarkung Kelheim, sowie die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 2031 der Gemarkung Kelheim nach Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2001 der Gemarkung Kelheim;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2001 und Fl.Nr. 2044 der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2044 der Gemarkung Kelheim,

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 39 (Mitterfeld-Erweiterung) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von zusätzlichen Grundstücken ausschließlich zu Wohnzwecken geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung einer flächensparenden Einzelhausbebauung.

Innerhalb des Stadtgebietes Kelheim ist aktuell immer noch ein großer Bedarf an Bauplätzen, vor allem für Einfamilienhäuser festzustellen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kelheim die Entwicklung weiteren Baulands, um dem Siedlungsdruck entsprechend zu begegnen. Die Ausweisung des Baugebietes ist aufgrund der immer noch großen Nachfrage an Bauplätzen im Stadtgebiet von Kelheim notwendig. Derzeit liegen der Stadt Kelheim ca. 300 Anfragen für ein Baugrundstück vor.

Eine im Frühjahr 2022 im Rahmen der Erarbeitung eines städtischen Flächenmanagements durchgeführte Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken hatte zum Ergebnis, dass von 261 angeschriebenen Eigentümern von unbebauten Grundstücken im Stadtgebiet von Kelheim, 5 Eigentümer eine Rückmeldung gegeben haben, die eine Verkaufsbereitschaft in Aussicht gestellt haben. Somit ist bei den tatsächlich derzeit für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Grundstücken und dem Bedarf an Baugrundstücken rechnerisch ein riesiges Unterangebot vorhanden und somit die Bauleitplanung dringend notwendig und auch vom Bedarf gerechtfertigt. Es ist somit eine fehlende Verfügbarkeit von Bauplätzen im Stadtgebiet von Kelheim festzustellen

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ erfolgt im Parallelverfahren.

In Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ wird zur Regelung der Kostentragung ein Kostenübernahmevertrag zwischen der Stadt Kelheim und dem privaten Vorhabenträger abgeschlossen. Im weiteren Verfahren sind mit dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag sowie ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem die Maßgaben für einen Verkauf der Bauplätze, sowie sämtliche Details der Erschließung

und die Übernahme sämtlicher Kosten für die Erschließung geregelt werden. Diese weiteren erforderlichen Verträge (Städtebaulicher Vertrag, Erschließungsvertrag) werden im Laufe der Verfahrensabwicklung abgeschlossen und dem Bauausschuss zu gegebener Zeit zur Genehmigung vorgelegt.

Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut beauftragt.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 43 (Lohberg);
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung des
Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der
Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 193

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 16 Dagegen: 4

Sachverhalt 2. Gremium:

Innerhalb des Stadtgebietes Kelheim ist auch weiterhin ein großer Bedarf an der Schaffung von Bauplätzen festzustellen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kelheim die Entwicklung weiteren Baulands, um dem Siedlungsdruck entsprechend zu begegnen.

Beabsichtigt ist dabei eine weitere Siedlungsentwicklung im Ortsteil Thaldorf, parallel zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 129 „Lohberg I“ für das Grundstück Fl.Nr. 727 der Gemarkung Thaldorf.

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 129 „Lohberg I“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von zusätzlichen Baugrundstücken ermöglicht werden.

Die Ausweisung des Baugebietes ist aufgrund der großen Nachfrage an Bauplätzen bei der Stadt Kelheim zwingend notwendig (derzeit liegen ca.300 schriftliche Anfragen für ein Baugrundstück bei der Stadt Kelheim vor), da im Stadtgebiet kaum Bauland verfügbar ist. Dies betrifft vor allem den Ortsteil Thaldorf, in dem die geplanten Baulandentwicklungen der Bebauungspläne Nr. 116 „Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg“ und Nr. 89 „An der Bündelgasse“ aus verschiedenen Gründen nicht mehr umgesetzt werden können und somit keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für eine Wohnbebauung bestehen.

Die Stadt Kelheim hat aus diesen Gründen bereits das Bebauungsplanverfahren Nr. 116 „Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg“ eingestellt, und für den Bebauungsplan Nr. 89 „An der Bündelgasse“ das Teilaufhebungsverfahren eingeleitet.

Das Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Bündelgasse“, soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Lohberg 1“ durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Bauausschuss der Stadt Kelheim am 13.12.2021 gefasst und am 28.01.2022 bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 20.07.2023 bis 22.08.2023 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Lohberg I“ statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Bürger hat sich nun ergeben, dass die ursprüngliche Planung des Baugebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO), aufgrund von Geruchsbelastungen angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe, sowie aufgrund der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere der Fachstelle Immissionsschutz, nicht aufrecht erhalten werden kann, sondern dass der Gebietstyp und damit die Art der baulichen Nutzung in ein Mischgebiet geändert werden muss.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim auf diese Anforderungen auszurichten und die gegenständliche Planungsfläche in ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO zu ändern.

Darüber hinaus ergeben sich durch diese Geruchsbelastungen auch Auswirkungen auf Teilbereiche im Norden dahinterliegender Entwicklungsflächen. Aus diesem Grund ist es zudem erforderlich, die verbleibenden Wohngebietsflächen auf diese geänderte Situation auszurichten und die Gebietsabgrenzung entsprechend anzupassen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 43 (Lohberg) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 129 „Lohberg I“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von zusätzlichen Baugrundstücken ermöglicht werden.

Die Ausweisung des Baugebietes ist aufgrund der großen Nachfrage an Bauplätzen bei der Stadt Kelheim zwingend notwendig, da im Stadtgebiet kaum Bauland verfügbar ist. Dies betrifft vor allem den Ortsteil Thaldorf, in dem die geplanten Baulandentwicklungen der Bebauungspläne Nr. 116 „Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg“ und Nr. 89 „An der Bündelgasse“ aus verschiedenen Gründen nicht mehr umgesetzt werden können und somit keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für eine Wohnbebauung bestehen. Die Stadt Kelheim hat aus diesen Gründen bereits das Bebauungsplanverfahren Nr. 116 „Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg“ eingestellt, und für den Bebauungsplan Nr. 89 „An der Bündelgasse“ das Teilaufhebungsverfahren eingeleitet.

Der Änderungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf die gesamten Entwicklungsflächen am Nord-Ostrand von Thaldorf in Richtung Unterwendling, nördlich der Kreisstraße KEH 18 (Hauptstraße) und umfasst die Grundstücken Flurnummer 725-Teilfläche, 726, 727, 728 Teilfläche sowie die Flurnummer 121, jeweils der Gemarkung Thaldorf mit einer Gesamtfläche von **ca. 7 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: landwirtschaftlich genutzte Flächen der Fl.Nr. 725 der Gemarkung Thaldorf; (Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1006/32 der Gemarkung Thaldorf nach Osten bis zur Fl.Nr. 721 der Gemarkung Thaldorf);
Im Westen: Östliche Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 729 und Fl.Nr. 121 der Gemarkung Thaldorf (Straße „Am Lohberg“), und östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 727/2 der Gemarkung Thaldorf;
Im Süden: Kreisstraße KEH 18 (Hauptstraße) Fl.Nr. 114 der Gemarkung Thaldorf;
Im Osten: Wirtschaftsweg der Fl.Nr. 721 der Gemarkung Thaldorf.

Die Vorentwurfsplanung wurde dem Bauausschuss von Städteplaner Fritz Bauer, vom Stadtplanungsbüro KomPlan aus Landshut, vorgestellt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes Nr. 43 (Lohberg) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Änderungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf die gesamten Entwicklungsflächen am Nord-Ostrand von Thaldorf in Richtung Unterwendling, nördlich der Kreisstraße KEH 18 (Hauptstraße) und umfasst die Grundstücken Flurnummer 725-Teilfläche, 726, 727, 728 Teilfläche sowie die Flurnummer 121, jeweils der Gemarkung Thaldorf mit einer Gesamtfläche von **ca. 7 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: landwirtschaftlich genutzte Flächen der Fl.Nr. 725 der Gemarkung Thaldorf; (Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1006/32 der Gemarkung Thaldorf nach Osten bis zur Fl.Nr. 721 der Gemarkung Thaldorf);
Im Westen: Östliche Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 729 und Fl.Nr. 121 der Gemarkung Thaldorf (Straße „Am Lohberg“), und östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 727/2 der Gemarkung Thaldorf;
Im Süden: Kreisstraße KEH 18 (Hauptstraße) Fl.Nr. 114 der Gemarkung Thaldorf;
Im Osten: Wirtschaftsweg der Fl.Nr. 721 der Gemarkung Thaldorf.

Die Stadt Kelheim billigt gleichzeitig den durch das Stadtplanungsbüro KomPlan, Landshut, erarbeiteten Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 43 (Lohberg) i. d. F. vom 18.12.2023 einschließlich Begründung und Umweltprüfung i. d. F. 18.12.2023 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten, Druck- und Fertigungskosten usw. werden von der Stadt Kelheim als Planungsträger übernommen. Mit der Planung soll das Ingenieurbüro KomPlan, Leukstraße 3, 84028 Landshut, beauftragt werden.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 4	STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 06.12.2023; Feststellung Wirtschaftsplan 2024
Beschluss-Nr. 194	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 0	

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 4 mit 19:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH vom 06.12.2023 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Im Ergebnisplan des Wirtschaftsplanes für 2024 wird mit einem Jahresüberschuss von 2 T€ gerechnet.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH vom 06.12.2023 für folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH nimmt den vorgelegten Wirtschaftsplan zur Kenntnis und stellt nach § 9, Abs. 1, Ziffer 4, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH den Wirtschaftsplan 2024, bestehend aus dem Jahresplan 2024 und dem Langfristplan bis 2028, in der vorliegenden Fassung fest.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 5	STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 06.12.2023; Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses 2023
Beschluss-Nr. 195	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 0	

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 5 mit 19:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG vom 06.12.2023 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG hat der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 nur in Höhe von 1.400 T€ an die Gesellschafter, entsprechend ihren Kapitalanteilen ausgeschüttet werden soll. Das heißt:

KELDORADO Bäderbetriebe GmbH (65 %) => 910.000 €
Thüga Aktiengesellschaft (35 %) => 490.000 €.

Der darüber hinaus erwirtschaftete Jahresüberschuss soll dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Gewinnrücklagen verbucht werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG vom 06.12.2023 für folgenden Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2023 der Gesellschaft höher ausfällt als 1.400 T€, wird die Geschäftsführung angewiesen, den Jahresabschluss 2023 so aufzustellen, dass ein an die Gesellschafter ausschüttbarer Jahresüberschuss von 1.400 T€ ausgewiesen und der über diesen Betrag hinausgehende Teil des Jahresergebnisses bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den Gewinnrücklagen zugewiesen wird.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 6	KELDORADO Bäderbetriebe GmbH; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Abstimmung in der Gesellschafterversammlung am 22.12.2023; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Verwendung des Ergebnisses 2. Entlastung der Geschäftsführung 3. Entlastung des Aufsichtsrates
Beschluss-Nr. 196	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 19 Dagegen: 0	

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 6 mit 19:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts.

Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH am 22.12.2023 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 132.563,34 € (Vorjahr: 152.513,62 € Jahresfehlbetrag) ab. Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 steigt gegenüber dem Vorjahr um 92.240 € leicht an auf 6.188.014 €.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim ermächtigt den Ersten Bürgermeister Christian Schweiger zur Abstimmung in der Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH am 22.12.2023 für folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH stellt nach § 14 Abs. 2 Buchst. e) des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH den Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der vorliegenden Fassung fest. Der Jahresüberschuss von 132.563,34 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Entlastung der Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH beschließt gem. § 14 Abs. 2 Buchst. b) des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

3. Entlastung des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH beschließt gem. § 14 Abs. 2 Buchst. d) des Gesellschaftsvertrages der KELDORADO Bäderbetriebe GmbH, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 7	Breitbandförderung; Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise zum Förderantrag „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland,, – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)
	Beschluss-Nr. 197
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Mit Beschluss-Nr. 145 vom 25.09.2023 hat der Stadtrat beschlossen, dass der weitere Breitbandausbau im Rahmen der Förderprogramme des Bundes (Gigabit-Richtlinie 2.0) und des Freistaates Bayern erfolgen soll. Die Verwaltung wurde beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Am 27.09.2023 wurde in Zusammenarbeit mit der Breitbandberatung Bayern GmbH der Förderantrag elektronisch beim Projektträger für Breitbandförderung eingereicht.

Mit Schreiben vom 10.11.2023 teilte der Projektträger mit, dass der Förderantrag der Stadt Kelheim nicht ausreichend Punkte auf Basis des Kriterienkatalogs erreicht hat (165 von 500 Punkten) und die vorhandenen Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Deshalb wird nach aktuellem Prüfstand für den Förderantrag keine Bewilligung erfolgen können.

Es wird in diesem Schreiben empfohlen zu prüfen, ob die Stadt Kelheim von der Möglichkeit des Zurückziehens bzw. der Zurücknahme des Antrags Gebrauch machen möchte. Es besteht dabei die Option einer gleichzeitigen Überführung der Antragsdaten für einen Neuantrag im Zuge des geplanten ersten Aufrufs in 2024. Dies hat den Vorteil, dass die Antragsdaten inkl. Anhängen erhalten bleiben und unmittelbar nach Start des ersten Aufrufs im Jahr 2024 in der Online-Plattform des Projektträgers bereits zur Verfügung stehen.

Außerdem wäre in diesem Fall die Durchführung eines Branchendialogs vor dem Markterkundungsverfahren nicht verpflichtend, es bleibt insofern bei der für 2023 geltenden Regel. Es ist nur zu beachten, dass das Ergebnis des von der Stadt Kelheim durchgeführten Markterkundungsverfahrens zum Zeitpunkt der Einleitung des Auswahlverfahrens nicht älter als zwölf Monate sein darf.

Die Kämmerei schlägt vor, den Förderantrag zurückzuziehen bzw. zurückzunehmen und die Option zur Überführung der Antragsdaten für einen Neuantrag im Zuge des ersten Aufrufs in 2024 anzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim nimmt von den Ausführungen Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Kämmerei zu, den Förderantrag zurückzunehmen und gleichzeitig die Option zur Überführung der Antragsdaten für einen Neuantrag im Zuge des ersten Aufrufs in 2024 anzunehmen.

Sachbearbeiter: Schweiger, Christian

**TOP 8 Jahresrückblick des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger
und der Fraktion der Kelheimer Mitte durch Fraktionssprecher
Christian Prasch**

Verwiesen auf Januar-Stadtratssitzung

Verwiesen an Stadtrat

Verschiedenes -öffentlich:

Weihnachts- und Neujahrswünsche

Erster Bürgermeister Schweiger bedankte sich beim gesamten Stadtratsgremium und bei der Verwaltung für das vergangene Jahr 2023 und wünschte allen Anwesenden frohe und besinnliche Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024!

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:20 Uhr die 13. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Schlittenbauer
Protokollführung